



DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Hafen- und Seemannsamt
Abteilung Hafenanbau und Bewirtschaftung
Warnowufer 60a
18057 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Hafen- und Seemannsamt Rostock
Abt. Hafenbehörde
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

Auskunft erteilt: Herr S. Hagedorn
E-Mail: sven.hagedorn@rostock.de
Durchwahl: - 8702

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.07.2023

Unsere Zeichen
83.2 /1003 004

Telefon/Mobil
+49 381 381 8700

Datum
20.07.2023

Sperrung einer kommunalen Hafenanlage Bereich Gehlsdorfer Ufer - Hafenbehördliche Anordnung

Vorgang	HNO / Hafengebiet	Gültigkeitszeitraum
Steganleger	HNO 2.13. Gehlsdorfer Ufer Am Fährberg	Ab sofort

Die Hafenbehörde, als zuständige Ordnungs- und Wasserverkehrsbehörde, sperrt hiermit o.g. Hafenanlage auf Grundlage des § 11 (1) und (2) der HafVO M-V. Die Sperrung beinhaltet ein Betretungs- und Anlegeverbot für den betreffenden Steganleger.

Grundlage dieser Anordnung ist der Prüfbericht 2023 H nach DIN 1076 zum Bauwerk, vom 11.07.2023. Dieser führt aus, dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Bauwerks diese Nutzungseinschränkung erfordert. Demnach ist die Verkehrssicherheit nicht mehr voll gegeben und weitere Schadensausbreitung wird die Dauerhaftigkeit des Bauwerks fortgesetzt beeinträchtigen. Die Sperrung der Anlage ist daher mit sofortiger Wirkung empfohlen.

Diese Anordnung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der landseitige Zugang zum Steganleger ist verboten. Dieses Verbot ist kenntlich zu machen, der Zugang durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
2. Der seeseitige Zugang sowie das Anlegen von Wasserfahrzeugen an den Steganleger ist verboten. Dieses Verbot ist für die Schifffahrt soweit mit Warntafeln kenntlich zu machen, dass Wasserfahrzeuge bereits mit genügend Abstand die Sperrung wahrnehmen können. Festmacheeinrichtungen sind zu entfernen.
3. Gegen den Eintrag von Abbruchmaterial oder sonstigen Bauteilen und Stoffen in die Hafengewässer sind ausreichende Gegenmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei einer weiteren Verschlechterung des Zustands des Steganlegers ist die Hafenbehörde umgehend zu informieren.

Telefon

Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG
Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

IBAN

DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000 00
DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC

BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300
DE28ZZZ00000009553

Besucherzeiten

nach Vereinbarung

Internet

rathaus.rostock.de

Diese Anordnung ersetzt keine anderen Rechtsvorschriften. Rechte Dritter werden hiermit nicht außer Kraft gesetzt.

Die Hafenbehörde behält sich vor, die Nebenbestimmungen zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt im Hafen oder zur Sicherheit der Hafenanlagen notwendig ist.

Diese Hafenbehördliche Anordnung wurde auf der Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern -Hafenverordnung-HafVO- vom 17. Mai 2006 GVOBL M-V S. 355 § 11 erteilt, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBL. M-V 2018 S. 2). Aus Gründen allgemeinen öffentlichen Interesses wird der Antragsteller von der Erhebung einer Gebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden (HafBehKostVO M-V, vom 12. März 2015) befreit.

Gegen diese Hafenbehördlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Hafen- und Seemannsamt Rostock, Ost-West-Str. 8, 18147 Rostock oder jeder anderen Dienststelle der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sven Hagedorn



Verteiler

VKZ-Warnemünde, WSPI, HM STH/WMD